



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

**nachrichtlich:**

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 23. April 2010

BETREFF **Vorläufige Festsetzungen des Solidaritätszuschlags;  
Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer**

BEZUG Schreiben des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2009  
- S 0623 - 10 - V A 2 -  
und vom 8. Februar 2010  
- S 2450 - 5 - V B 2-;  
Schreiben des Ministeriums der Finanzen von Rheinland-Pfalz vom 8. Februar 2010  
- S 0338 A - 446 -;  
Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 19. März 2010  
- 3 - S 245.3/4 -;

GZ **IV C 1 - S 2283-c/09/10005**

DOK **2010/0312150**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 7. Dezember 2009 (BStBl I 2009, 1509) sind sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 gem. § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig vorzunehmen. Sollte bei Steuerpflichtigen in diesen Fällen im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund einer Aufhebung der Festsetzung des Solidaritätszuschlags eine Erstattung vorzunehmen sein, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gleichermaßen der Solidaritätszuschlag erstattet werden, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobene Kapitalertragsteuer entfallen ist. Ein Antrag auf Wahlveranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG ist insoweit keine Voraussetzung. Sofern keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, ist der Antrag auf Erstattung nur innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist zulässig. Das Nähere wird zu gegebener Zeit geregelt.